



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

„Gut, gut, Ignaschka.“

„Ich habe ihn aber auch geführt. Er blieb einmal stehen. Wissen Sie, Onkelchen, an einigen Häusern fehlen die Hauschilde. Da blieb er stehen und sagte: ‚Ich glaube dir nicht; du deutest mir auch auf Gebäude, die nicht Tit Grigorjewitsch gehören.‘ Da war gerade in der Nähe das neue Steinhaus, wo die reiche geizige Witwe wohnt. Sie zahlt gewöhnlich immer etwas zu spät. Dort fehlt auch das Schild. Ich ging mit ihm hinein. ‚Tit Grigorjewitsch läßt bitten,‘ sagte ich zur Witwe, ‚Sie möchten diesmal die Miete nicht hinziehen und zum Termin zahlen.‘ Nun glaubte er.“

„Gut, Ignaschka.“

„Jetzt war ich sicher. Wo nur das Schild fehlte, wies ich mit der Hand hin und sagte: ‚Auch unser Haus.‘ Das Krongebäude, das hinter dem Gefängnisse gebaut wird — auch darauf zeigte ich.“

„Du Hundesohn!“

„Und als wir aus dem Vorflecken zurückkamen, sah ich, daß auf dem Schilde des Hauptmanns Schejin die Schrift verwischt war, so daß sie sich nicht lesen ließ. Da sagte ich: ‚Auch das ist unser Haus.‘ Er schwieg zuletzt lange. Er mochte wohl nachrechnen, wieviel alle die Gebäude und Grundstücke ungefähr wert sein dürften. Endlich meinte er: ‚Ja, Tit Grigorjewitsch hat sich ausgebreitet. Solche Kaufleute gibt es nicht viele im Gouvernement. Er ist einer der ersten.‘

„Brav, Ignaschka!“

„Onkelchen, für Sie bin ich stets zu allem bereit. Ich bin doch kein undankbarer Hund, Onkelchen.“

(Fortsetzung folgt.)



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Reichs Spiegel

Berlin, 24. Dezember 1910.

Der Verfassungsentwurf für die Reichslande — Entwicklung der Frage — Die beiden Kammern — Der Wahlgesetzentwurf — Das soziale und wirtschaftliche Element in der Frage.

Zu den großen Angelegenheiten, die während des abgelaufenen Jahres die nationalen Kreise in Spannung erhielten, gehört auch die Frage einer Verfassungsreform in den Reichslanden. Nun hat der Bundesrat nach Überwindung von mancherlei Schwierigkeiten in seiner Sitzung vom 16. Dezember den Entwürfen zweier Gesetze seine Zustimmung erteilt, die die seit dreißig Jahren in Elsaß-Lothringen bestehenden Grundlagen des politischen Lebens tiefgehend ändern sollen. Das eine Gesetz betrifft die Verfassung Elsaß-Lothringens, das andere die Wahlen zur Zweiten Kammer des Landtages. Beide Entwürfe wurden entsprechend ihrer Bedeutung am 17., in einer „Sonderausgabe“ der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ auszugsweise veröffentlicht. Nachdem über ein Jahr lang die Verhandlungen der in der Frage beteiligten Behörden und Personen mit dem Mantel

eines tiefen Geheimnisses umgeben worden waren, enttäuschen die Entwürfe ein wenig. Sie bringen nichts Neues. Auch die von uns früher zum Ausdruck gebrachten Befürchtungen sind in den wesentlichsten Punkten eingetroffen. Man ist an die Verfassungsreform der Reichslande nicht von dem Gesichtspunkte herangetreten, der seinerzeit zur Einigung des Reichs führte, sondern alle die dezentralisierenden Strömungen, die während der abgelaufenen Jahre in den Reichslanden regierten, finden in den Entwürfen Anerkennung. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ nennt als den „Grundgedanken“ der Reform die Absicht, „den Reichslande größere Selbständigkeit zu verleihen, ohne indessen die historische Stellung Elsaß-Lothringens im Reiche selbst zu ändern.

„Der Verfassungsentwurf will an den staatsrechtlichen Beziehungen des Kaisers zum Reichslande, wie sie Artikel 1 des Vereinigungsgesetzes vom 9. Juni 1871 vorsieht, nichts ändern. Der Kaiser wird auch künftighin als erblicher Vertreter der Gesamtheit der Bundesstaaten, welchen die Souveränität über das Reichsland zusteht, die Staatsgewalt ausüben. Die Statthaltertschaft mit ihren teils landesherrlichen, teils ministeriellen Befugnissen, wie sie in dem Gesetz über die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juni 1879 geregelt ist, bleibt unverändert. Die Ernennung des Statthalters durch den Kaiser bedarf als ein Akt der Reichsgewalt der Gegenzeichnung des Reichskanzlers. Sobald der Statthalter ernannt ist, sind alle weiteren Akte, insbesondere die Übertragung landesherrlicher Befugnisse des Kaisers auf ihn, Akte der dem Kaiser zustehenden landesherrlichen Hoheit und werden als solche nicht vom Reichskanzler, sondern vom Statthalter selbst gegengezeichnet, der damit die Verantwortlichkeit übernimmt. Der Statthalter wird, soweit es sich nicht um die Ausübung landesherrlicher Befugnisse handelt, durch den Staatssekretär vertreten, der in dieser Eigenschaft die Rechte und Verantwortlichkeit in dem Umfange hat, wie ein dem Reichskanzler nach Maßgabe des Stellvertretungsgesetzes vom 17. März 1878 substituierter Stellvertreter sie besitzt.

„Während sonach in der Stellung der Reichslande zum Reich und in der Regierungsgewalt über die Reichslande der bestehende Rechtszustand aufrecht erhalten wird, äußert sich die weitgehende Selbstbestimmung, die der Verfassungsentwurf den Reichslanden verleiht, in der Bestimmung, daß Landesgesetze für Elsaß-Lothringen künftighin nur vom Kaiser mit Zustimmung des aus zwei Kammern bestehenden Landtags erlassen werden. Nach dem bestehenden Rechtszustand können Landesgesetze für Elsaß-Lothringen entweder in der Form von Reichsgesetzen durch Zusammenwirken von Bundesrat und Reichstag oder vom Kaiser unter Zustimmung von Bundesrat und Landesausschuß erlassen werden. Beide Wege sind künftighin ausgeschlossen, sowohl der Reichstag wie der Bundesrat scheiden als Faktoren der Landesgesetzgebung aus und damit die Instruktion der Bundesratsstimmen durch die einzelnen Regierungen in elsäß-lothringischen Angelegenheiten.“

Die Entwicklung der reichsländischen Verfassungsfrage hat vier Phasen durchlaufen. Durch das Reichsgesetz vom 9. Juni 1871 wurde Elsaß-Lothringen „für immer“ als unselbständige Reichsprovintz mit dem Deutschen Reich vereinigt. Ohne eigene Gesetzgebung und Verwaltung war es lediglich vom Kaiser und vom Bundesrat abhängig. Am 1. Januar 1874 wurde Elsaß-Lothringen durch die Einführung der Reichsverfassung zur Teilnahme an der gesetzgeberischen Arbeit im Reich hinzugezogen, indem es fünfzehn Abgeordnete in den Reichstag entsenden durfte. Die Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen wurde auf Bundesrat und Reichstag übertragen. Daneben konnte auch der Kaiser mit Zustimmung des

Bundesrats Notstandsverordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. In diese Zeit fällt auch die Berufung des reichsländischen Landesauschusses mit beratendem Charakter. Das Reichsgesetz vom 2. Mai 1877 brachte den ersten Ansaß zu einer Ver selbstständigung der Reichsprovins, indem es den beratenden Landesauschuß zur gesetzgebenden Körperschaft erhob, der jetzt den von Kaiser und Bundesrat zu erlassenden Landesgesetzen seine Zustimmung zu geben hatte. Um die Gesetzgebungsmaschine nicht möglicherweise stillzulegen, war neben diesem gesetzgeberischen Verfahren auch noch die Möglichkeit offen, beim Erlaß von Landesgesetzen subsidiär den Reichstag an Stelle des Landesauschusses als Faktor einzuschieben. Zudem konnten Landesgesetze, die auf die erstere Weise entstanden waren, durch Reichsgesetze beseitigt werden, aber nicht war das umgekehrte Verfahren möglich. Durch Reichsgesetz vom 4. Juli 1879 wurde dann die Einführung der eigenen Landesverwaltung zugestanden und der Sitz der Zentralverwaltung von Berlin nach Straßburg verlegt. Elsaß-Lothringen erhielt einen besonderen verantwortlichen Minister, Statthalter genannt, mit einem aus Staatssekretär und Unterstaatssekretären bestehenden Ministerium. Der Landesauschuß bekam das Petitionsrecht und das Recht der Initiative bei gesetzgeberischen Vorlagen; einem ständigen Kommissar wurde das Recht der beratenden Teilnahme an den Bundesratsverhandlungen zugestanden, und ein Staatsrat wurde zur vorberatenden Begutachtung von Gesetzentwürfen einberufen.

Die wichtigste Änderung, die auch die größte politische Tragweite haben dürfte, liegt unseres Erachtens in der Ausschaltung des Reichstags und Bundesrats und in der Erweiterung des persönlichen Einflußgebiets des Kaisers. In welchem Geiste diese Erweiterung gedacht ist, ergibt sich aus den allgemeinen Bestimmungen über die Bildung der Ersten Kammer. Der Ersten Kammer sollen als Mitglieder kraft ihres Amtes angehören: die Bischöfe zu Straßburg und Metz, die Präsidenten des Oberkonsistoriums der Kirche Augsburgischer Konfession und des Synodalvorstandes der Reformierten Kirche, der Präsident des Oberlandesgerichts, ein ordentlicher Professor der Universität Straßburg, ein Vertreter der Israelitischen Konsistorien, sowie ferner ein Vertreter der vier großen Städte Straßburg, Metz, Kolmar und Müllhausen, den die Gemeinderäte dieser Städte aus ihrer Mitte wählen, drei Vertreter der Handelskammern zu Straßburg und Metz, sowie zu Kolmar und Müllhausen, drei vom Landwirtschaftsrat und ein von der Handwerkskammer zu Straßburg gewählter Vertreter. Das sind im ganzen achtzehn Personen. Zu ihnen tritt die gleiche Zahl, vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats ernannt.

Durch diese Bestimmung wird der Kaiser derart unter die Kontrolle und den Einfluß der Bundesstaaten gestellt, daß es ihm nicht möglich werden dürfte, die Ernennung der achtzehn Mitglieder nach einem großen der Reichseinheit dienenden Gesichtspunkt vorzunehmen, während allen möglichen partikularistischen Einflüssen Tor und Tür geöffnet wird. Durch eine solche Anordnung wird die Erste Kammer nicht das, was sie sein soll, ein Regulativ gegen zu starken Radikalismus in der Zweiten Kammer, sondern, wie wir gleich zeigen werden, ein Hemmschuß für die weitere Germanisierung und innere Verschmelzung der Reichslande mit dem Gesamtreich.

Die Zweite Kammer soll aus sechzig aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervorgegangenen Abgeordneten bestehen. Und hier verrät sich der Geist des Gesetzes zum zweitenmal, indem es in allen wesentlichen Punkten die Bestimmungen des Gemeindevahlrechts auf die Wahlen zur Zweiten Kammer überträgt.

„Der Wahlgesetzentwurf“, schreibt die „Nordd. Allg. Ztg.“, „erklärt in voller Übereinstimmung mit dem bestehenden Gemeindevahlrecht für wahlberechtigt die männlichen Einwohner Elsaß-Lothringens, sofern sie im Besitze der Reichsangehörigkeit sind, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde oder in dem Wahlkreise, zu dem die Gemeinde gehört, entweder drei Jahre wohnen, oder bei einjährigem Wohnsitz entweder ein Grundstück besitzen, oder ein stehendes Gewerbe oder eine Landwirtschaft selbständig betreiben, oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder als Rechtsanwalt oder im Schul- oder Kirchendienste tätig sind. Eine derartige Begrenzung des Wahlrechts ist für Elsaß-Lothringen um so unerläßlicher, als sonst jeder Deutsche, auch ohne daß seine Interessen mit den besonderen Interessen der Reichslande verknüpft sind, als solcher wahlberechtigt sein würde. (Das verstehen wir nicht. D. Schriftl.) Wahlberechtigten im Alter von mindestens 35 Jahren stehen zwei, im Alter von mindestens 45 Jahren drei Stimmen zu. Durch dieses mäßige Alters-Pluralwahlrecht, welches die an Lebenserfahrungen gereiften Wähler bevorzugt und sich ähnlich auch in anderen neuen Verfassungen findet, wird eine weitere Garantie für ein maßvolles Wirken der Zweiten Kammer geschaffen.“

Wenn man den Bericht der „Nordd. Allg. Ztg.“ liest, scheint es, als spielten in der Verfassungsfrage nur Personalfragen eine Rolle, als seien wirtschaftliche und soziale Verhältnisse für die Entwicklung der Reichslande ohne jede Bedeutung. Weiter entsteht der Eindruck, als handle es sich bei der Festsetzung der Bestimmungen ausschließlich darum, „dem Reichslande größere Selbständigkeit“ zu geben. Es scheint, als sollte das deutsche Element unter allen Umständen von der Politik des Reichslandes ferngehalten werden, damit das französische um so leichter seinen Einfluß bewahren könnte. Geradezu verheerend muß die Bestimmung auf den deutschen Einfluß wirken, die einen dreijährigen Aufenthalt im Wahlkreise für Privatangestellte und Arbeiter und einen einjährigen für öffentliche Beamte zur Bedingung für die Wahlberechtigung erhebt.

Unter diesen Bedingungen wird allen denen, die an der Verfassungsfrage der Reichslande ein Wort mitzusprechen haben, eine kleine Skizze von Dr. Kreuzkam willkommen sein, die sich „Das soziale und wirtschaftliche Element in der elsass-lothringischen Frage“ nennt. (Conrads Jahrbücher III. Folge. Bd. 40. November 1910. S. 660 bis 668.) Kreuzkam stellt fest, daß in den Erörterungen über die Geschichte der Reichslande die sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte unberücksichtigt geblieben waren. Dabei zeigt es sich doch, „wie wichtig und notwendig es ist, das Wirtschaftsleben der Reichslande an das große deutsche Wirtschaftsleben enger anzuschließen und eine Politik des Entgegenkommens . . . auf dem Gebiete zu betätigen, auf dem trotz allen Rufens nach Autonomie und Wahlrecht die elsass-lothringische Bevölkerung dem Reiche immer noch am ehesten Verständnis entgegenbringen würde: auf dem wirtschaftlichen Gebiete“. Weiter gibt Kreuzkam eine knappe Übersicht über die Bevölkerungsbewegung, aus der hervorgeht, daß die Auswanderung nach Frankreich so weit nachgelassen hat, daß sie einen Einfluß auf die wirtschaftliche Entwicklung des Landes nicht mehr hat. Von der Bevölkerung des Reichslandes waren im Jahre 1905 in Elsaß-Lothringen 83,77 Prozent (1519943) geboren, 11,91 Prozent oder 216169 in einem anderen deutschen Bundesstaat, davon 58072 in der Rheinprovinz (in Preußen überhaupt 121254). Diesem Zustrom deutscher Elemente steht ein Abstrom nach Deutschland von 56869 geborenen Elsaß-Lothringern (im Jahre 1900) gegenüber, von denen allerdings 17000 auf Militärpersonen entfallen. Von großem Interesse ist der berufliche Aufbau der Bevölkerung. Es gehörten zur Berufsabteilung:

| | 1882 | 1895 | 1907 | Zu- (+) Ab- (-) nahme | |
|-----------------------------------|---------|---------|---------|--------------------------|---------|
| | | | | 1905 bis 1907 | |
| | | | | absolut | Proz. |
| A. Landwirtschaft | 645 603 | 616 074 | 568 158 | — 47 916 | — 7,78 |
| B. Industrie und Bergbau | 563 272 | 605 600 | 730 952 | + 125 352 | + 20,70 |
| C. Handel und Verkehr | 142 627 | 156 458 | 221 393 | + 64 935 | + 41,50 |
| D. Lohnarbeit wechselnder Art . . | 16 606 | 17 864 | 17 364 | — 499 | — 2,79 |
| E. Öffentlicher Dienst usw. . . . | 104 212 | 150 899 | 159 502 | + 8 603 | + 5,70 |
| F. Ohne Beruf und Berufsangabe | 67 260 | 76 185 | 122 881 | + 46 696 | + 61,29 |

In diesen Zahlen fällt vor allen Dingen der starke Rückgang der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung zugunsten einer Vermehrung der Industriebevölkerung auf. Dennoch kommt die Industrie mit der einheimischen Bevölkerung nicht aus. Der Bergbau und die Eisenhütten beschäftigen rund 47 000 Arbeiter, von denen die Mehrzahl der gelernten aus Altdeutschland, der ungelerten aus Frankreich, Belgien und Luxemburg wie auch aus Italien stammen. „Alles in allem kann man aber doch sagen, daß die Germanisierung der Arbeiterbevölkerung wesentliche Fortschritte gemacht hat.“ (S. 665.) Hierneben ist es in der Tat „unverständlich, weshalb die Regierung dreijährigen Aufenthalt im Lande als Voraussetzung des Wahlrechts vorschlägt . . . Wir haben hier“, schreibt ein Industrieller der „Deutschen Volkswirtschaftlichen Korrespondenz“ aus Deutsch-Lothringen, „Tausende von zugewanderten deutschen Arbeitern . . ., die bei einem solchen Wahlrecht nicht mitwählen können. Das gleiche gilt von dem vorgeschlagenen Pluralwahlrecht . . .“ — Wir rechnen mit Bestimmtheit, daß der Reichstag gerade an diesem Punkte die verbessernde Hand anlegen wird und daß ihn die Furcht vor der Sozialdemokratie nicht wie die Regierung auf Abwege geleitet.

Die neue Verfassung für Elsaß-Lothringen birgt schließlich noch eine große Gefahr in sich. War es bisher schon schwer, eine großzügige Verkehrsstraßenpolitik zu treiben, so dürften sich die Schwierigkeiten noch vergrößern. Wir denken hier besonders an die Hinausschiebung der Moselkanalisierung durch die Reichsregierung. Jetzt liegt die Gefahr vor, daß nach Durchführung der Kanalisierung der lothringischen Moselstrecke zwischen Metz und Diedenhofen das lothringische Industriegebiet Anschluß an die französischen Wasserstraßen suchen muß. Daß dieser Anschluß um so leichter gefunden werden wird, je mehr Franzosenfreunde in den beiden Kammern des Landtages sitzen, liegt auf der Hand. Im übrigen verweisen wir auf die Artikel in Nr. 2, 3, 10, 17, 18, 26, 27 und 30 der „Grenzboten“.

Hoffentlich finden die Abgeordneten trotz der Vorbereitungen für die Reichstagswahlen noch Zeit und Kraft, um die Gefahren wenigstens im Rahmen des Möglichen herabzumindern.

Wippermann. Den Zusammenhang darf der Politiker nicht verlieren, wenn er die Ereignisse vollkommen verstehen will; darum braucht er Wippermanns deutschen Geschichtskalender (der erste Band des Jahrgangs 1910 ist bei Fr. Wils. Grunow in Leipzig erschienen) auch für solche Zeitabschnitte, die, wie das erste Halbjahr 1910, keine melterschütternden Ereignisse aufzuweisen haben; wird doch in solchen so mancher früher angeknüpfte Faden fortgesponnen und dem Gespinnst neues Material zugeführt. Bei der Beratung der Reichsversicherungsordnung, der Reichswertzuwachssteuer, der Schiffsabgaben und anderer Vorlagen wird man öfter auf das Stadium zurückblicken müssen, das diese Gegenstände in dem hier behandelten Halbjahr durchlaufen haben. Übrigens hat es

auch nicht an Episoden gefehlt, die nicht bloß interessant, sondern auch symptomatisch waren; urbi et orbi wurde die Borromäus-Enzyklika verkündigt (29 Seiten widmet Wippermann der Bewegung, die eine unvorsichtige Stelle dieses kurialistischen Elaborats in Deutschland hervorgerufen hat); im Vaterlande hatten wir u. a. den „Wahlrechtsrummel“ mit Straßendemonstrationen, einen Ministerwechsel, den Angriff der reichsländischen Bischöfe auf den Allgemeinen Deutschen Lehrerverein; endlich, um vom Auslande wenigstens etwas zu erwähnen, in Ungarn das in dem Reiche der Magnaten höchst auffällige Phänomen einer wirklichen und wahrhaftigen „Nationalen Arbeitspartei“ (der Sezer hat Arbeiterpartei daraus gemacht. Daß in der stürmischen Sitzung des Abgeordnetenhauses am 21. März der Ministerpräsident und einer seiner Kollegen Körperverletzungen erlitten haben, hätte doch als ein recht charakteristischer Vorfall Aufnahme in Mios Gedenktafeln verdient). Am Anfange und am Schluß des Bandes findet man nützliche Meditationsstoffe. Die vorletzte Seite enthält eine Rede des Präsidenten Taft, die mit der Konstatierung der hohen Lebensmittelpreise beginnt. Die amerikanische Teuerung, speziell Fleischteuerung, ist im Januar und Februar von unsern Zeitungen mit ein paar kurzen, anekdotisch gehaltenen Notizen abgefertigt worden, während sie in langen Zeitartikeln hätte behandelt werden müssen. Man bedenke doch, was das heißt: Lebensmittelteuerung in einem Lande, das bequem 500 Millionen Menschen wohlfeil ernähren könnte, statt der 93 Millionen, die es hat, und Fleischteuerung, wo man über etliche tausend Quadratmeilen Weideland verfügt! Das verpflichtet zu einer Würdigung der erstaunlichen Leistungen unsrer heimischen Landwirtschaft, die auf teurem Boden, nicht in der Lage, Neuland unter den Pflug zu nehmen, mit einer Händefahl, die auf einen immer kleineren Prozentsatz der stetig wachsenden Gesamtbevölkerung herabsinkt, wo nicht sich absolut vermindert, die Produktion in dem Maße gesteigert hat, daß sie unser Nahrungsmittelbedürfnis zwar nicht mehr vollständig, aber noch annähernd befriedigt. Und daran wären Erörterungen der Frage zu knüpfen, woher die nächsten Generationen der Kulturwelt Brot und Fleisch nehmen sollen, wenn die dünn bevölkerten Länder am Übergange zum intensiven Anbau verhindert werden durch die Trustmagnaten, die nicht allein den Konsumenten die Nahrungsmittel verteuern, sondern auch die von ihnen abhängigen Farmer ruinieren. Von Seite 9 an aber — das ist der andre Meditationsstoff — wird eine Blütenlese aus den Presseäußerungen über die Wahlrechtsvorlage zusammengestellt von der „Kreuzzeitung“ und den „Samburger Nachrichten“ an bis zu dem schönen Diktum der „Leipziger Volkszeitung“: „Umsonst waren alle Versuche, das Junkertum zu Reformen anzutreiben, die fette Bestie rührte und regte sich nicht.“ Man fragt sich, wenn man so was gelesen: wie heißt öffentliche Meinung, wie heißt Volkes Stimme? Wo sind diese nebulösen Wesen zu fassen? Und wie ist aus diesem „Volk“ eine parlamentarisch regierende Vertretung zu destillieren? Die Antwort ist aus der Geschichte der Verfassung Englands zu entnehmen, wo die in der Glanzzeit des Parlamentarismus sich selbst regierende Nation nichts weniger als „das Volk“ gewesen ist, wo aber, wie jetzt auch den Unkundigen offenbar wird, die Lebensbedingungen des Zweiparteiensystems längst geschwunden sind. Ein über 40 Millionen starkes, reich differenziertes Volk, das lesen kann (die untern Volksschichten Englands konnten vor hundert Jahren nicht lesen), bedarf einer starken Zentralgewalt, und da ist denn die anerkannte und aller Welt bekannte eines Monarchen der hinter den Kulissen regierenden, anonymen, die aus einem Konsortium von Großkapitalisten besteht, entschieden vorzuziehen.

C. J.

Städtische Wohnungsfürsorge. Bei der Eröffnung der Internationalen Städtebauausstellung in Düsseldorf hat Oberbürgermeister Mary in interessanter Weise darauf hingewiesen, daß die Ausstellung einem der wichtigsten Probleme des Kulturlebens diene, dem Wohnen und Wirken von Millionen. Vom Lande gehe der Zug zur Stadt, hier ballen sich die Massen zusammen; diese Entwicklung sei unaufhaltsam. Der öffentlichen Verwaltung sei damit eine Aufgabe erwachsen, die ebenso neu wie schwierig sei. Es gelte, den Menschenstrom, der in die Städte drängt, so zu leiten, daß durch das Streben des einzelnen nach Raum zum Wohnen und Luft zum Leben nicht Schaden leiden die volkswirtschaftlichen und hygienischen, die ethischen und ästhetischen Interessen der Allgemeinheit. Diese Aufgaben zu lösen, sei der Städtebau berufen. Er sei getragen von dem Gedanken, daß, wie der einzelne sein Haus nicht ziellos, sondern nach festen Richtlinien baue, so auch die Stadt in ihrer Gesamtheit anzusehen sei als ein Bauobjekt. Der Düsseldorfer Oberbürgermeister bezeichnete diesen Gedanken mit Recht als international, wie die städtische Entwicklung selbst. Alle Kulturvölker haben, mittelbar oder unmittelbar, mitgewirkt, um das zu schaffen, dessen Muster und Vorbilder die der Ausstellung dienenden Räume enthalten. Vor allem aber seien doch Amerika und England auf der einen, Deutschland auf der anderen Seite als diejenigen Länder zu nennen, in denen die moderne Städtebewegung mit ihren beiden Hauptstämmen wurzelse. In Amerika und England waren es wohnungspolitische und hygienische Gesichtspunkte, die zuerst Volkswirtschaftler, Ärzte und einsichtige Großindustrielle auf eine zweckmäßige Gesamtplanung der Städte bringen ließen. Deutschland dagegen ist nach Herrn Mary die Heimat jenes heute so mächtig gewordenen Gefühls für den künstlerischen Reiz schöner Städtebilder aus der Überzeugung, daß des besten Architekten Mühen in dieser Richtung vergeblich ist, wenn nicht ein gesunder Bebauungsplan die unerläßlichen Voraussetzungen für den Erfolg solchen Strebens schafft. Diese beiden Strömungen haben sich im modernen Städtebau zusammengefunden, ohne jedoch — und darin liege wie die Eigenart so auch die besondere Schwierigkeit der städtebaulichen Kunst — gänzlich ineinander aufzugehen. Je nach der Lage der Dinge verlange bald das eine, bald das andere Moment in den Vordergrund gestellt zu werden. So seien es bei der Anlage von Monumentalplätzen und repräsentativen Stadtteilen die künstlerischen, bei der Anlage von Wohnvierteln die hygienischen und sittlichen Gesichtspunkte.

Es ist — um meinerseits bei letzteren kurz zu verweilen — eine hohe und dankenswerte Aufgabe für die Städte, in erster Linie dazu beizutragen, daß in gesunden Wohnungen, in Licht und Luft ein an Körper, wie Geist und Seele gesundes Geschlecht aufwächst. Aber die Wohnungsfrage nach dieser Seite ist wirtschaftlich nicht so einfach zu lösen. Im Gegensatz zu früheren Zeiten hat die Entwicklung des modernen Verkehrs dazu geführt, daß die Erbauung von Wohngebäuden namentlich in großen Städten in der Hauptsache nichts anderes ist als ein Zweig der Industrie, der im Einzelfalle so gut wie jeder andere des Kredits bedarf. Die Kreditgewährung hat sich aber beim Häuserbau nicht in gleicher Weise entwickelt, wie bei der Industrie im engeren Sinne des Wortes. Auf einen Teil des Wertes von Grundstücken konnte man Geld fast ohne Risiko leihen, sowohl von öffentlichen Instituten als von privater Seite. Dagegen hat sich für den zweiten Teil des Wertes der Grundstücke, für welchen die Banken nur selten Geld schafften, im allgemeinen ein gesunder Kreditmarkt nicht entwickelt, vielmehr hat hier vielfach das Schwindlertum Eingang gesucht und gefunden.

Diese Verhältnisse haben natürlicherweise dazu geführt, den städtischen Kredit für den Wohnungsbau dienstbar zu machen. Die Absicht, möglichst hohe Gewinne

zu erzielen, liegt der Stadtgemeinde fern. Die Leitung ist wohl in der Lage, zu erkennen, wo ein Darlehen bedenklich ist, wo nicht. Eine lokale Einrichtung wie die Stadtverwaltung ist daher besonders geeignet, die hier bestehende Lücke auszufüllen. Vermögen und Steuerkraft der Stadt decken den Kreditgeber. Einige, allerdings nur sehr wenige, Städte stellen daher für den Kleinwohnungsbau zweite Hypotheken zur Verfügung und haben hierdurch erreicht, daß die Bautätigkeit auf dem Gebiete des kleinen und mittleren Baues eine erfreuliche Regsamkeit zeigt, so daß der Wohnungsmarkt dem normalen Stande immer näher gebracht wird.

So werden in Krefeld auf Neubauten mit kleineren oder mittleren Wohnungen, deren Kosten einschließlich des Grundwertes in der Regel 40000 Mark nicht übersteigen sollen, erste und zweite Hypotheken aus städtischen Mitteln gewährt. Damit die an dem Neubau beteiligten Handwerker und Lieferanten zu ihrem Gelde kommen, hat sich die Stadt eine Kontrolle vorbehalten, die dahin ausgeübt werden kann, daß in besondern Fällen die Auszahlung der Darlehnsraten von der Vorlage bezahlter Rechnungen abhängig gemacht wird. In sieben Fällen sah sich die Stadt veranlaßt, von diesem Recht Gebrauch zu machen und das Geld unmittelbar an die Handwerker zu zahlen. Bis zum 1. Januar 1910 wurden für 77 Wohnhäuser insgesamt 1208528 Mark Hypotheken bewilligt. Von dieser Summe übernimmt die Sparkasse 794350 Mark, der Rest entfällt auf die Stadt. Durch Errichtung der Wohnhäuser wurden 6 herrschaftliche, 107 mittlere und 81 Arbeiterwohnungen geschaffen. Von den Darlehnsempfängern sind 13 Bauunternehmer, 43 Handwerker und Privatleute und 21 Beamte. In Neuß gibt die städtische Sparkasse die erste Hypothek bis zu 60 Prozent, der städtische Hypothekenfonds die zweite bis zu 75 Prozent des Wertes. Diese Einrichtung hat sich dort ganz außerordentlich gut bewährt. Eine ähnliche Einrichtung hat auch München-Gradbach geschaffen.

Dagegen pflegen sich die meisten anderen Städte, die den Kleinwohnungsbau unterstützen, mit ihrem Kredit in engeren Grenzen zu halten und in der Regel mit Darlehen nicht über 60 Prozent des Wertes hinauszugehen, schon um die Bewilligung zur darlehnsweisen Beschaffung der Betriebsmittel ihres Hypothekarinstituts — der städtischen Schuldverschreibungen — zu erhalten. Wenn sie hiermit auch nicht in der Lage sind, die in der Organisation des Bodenkredits bestehende Lücke hinsichtlich der Beleihung der zweiten Werthhälfte auszufüllen, so können sie, wie dies beispielsweise in Düsseldorf geschieht, doch einen sehr wichtigen Zweig pflegen, der für außerhalb der Stadt ansässige Gesellschaften besonders schwierig, aber für die Wohnungsfrage von größter Bedeutung ist: die Hergabe von Baugelderdarlehen. Das Hypothekbankgesetz begünstigt diese Art von Darlehen nicht; es schließt sie nicht aus, begrenzt aber ihren Umfang. Die Beschränkung dient dem Schutze der Pfandbriefgläubiger; der Gesetzgeber hält die Beurteilung der Frage, ob Baugelder auf einer realen Grundlage ruhen, für schwierig und befürchtet namentlich, daß unfertige Häuser im Subhastationswege von den Banken übernommen werden müssen. Solche Bedenken stehen aber dem städtischen Betriebe nicht in gleichem Maße gegenüber, da, wie gesagt, deren Verwaltungen die Sachlage leicht zu übersehen vermögen.

Auch die Unterstützung von Bau- und Immobilien-Gesellschaften sowie von Privatunternehmern zum Zwecke des Kleinwohnungsbaus aus städtischen Mitteln ist hier und da erfolgt; München hat solche Darlehen bis zu 75 Prozent des Schätzwertes im Gesamtbetrage von rund 2 Millionen Mark gegeben. Charlottenburg soll ein größeres Projekt zugunsten der Förderung des Kleinwohnungsbaus ins Auge gefaßt haben. Öffentlich wird die im Jahre 1913 in Leipzig

stattfindende Internationale Baufachausstellung, welche mit Sonderausstellungen verbunden sein wird, auch diese volkswirtschaftlich wie sozialpolitisch hochbedeutende Frage einen guten Schritt weiter bringen. Seidel

Zur Religionsgeschichte. In dem Diederichs'schen Verlag, in dem schon früher die Werke von Robertson, Kalthoff und Drews erschienen sind, die den Nachweis zu führen versuchen, daß das Christentum nicht auf einen geschichtlichen Jesus, sondern auf eine Christusidee zurückgehe, ist neuerdings der erste Teil eines von gleichen Grundgedanken ausgehenden Werkes erschienen: Sam. Lublinski, „Der urchristliche Erdkreis und sein Mythos“. 1. Bd.: „Die Entstehung des Christentums aus der antiken Kultur“ (Zena 1910. 3 M.). Lublinski lehnt die Kalthoff'sche Deutung des Urchristentums als einer sozialen Bewegung ab und sucht, vielfach mit Drews sich berührend, das Christentum zu erklären als die große Kultursynthese der Antike, hervorgegangen aus der ethischen Romantik des Platonismus und den Mysterienkulten des alten Orients. Die Ausführungen Lublinski's, an denen übrigens der würdige, von aller gehässigen Polemik freie Ton wohlthuend berührt, sind fesselnd geschrieben und geben ein anschauliches Bild von der neu erschlossenen bunten Welt religiöser Strömungen und Gestaltungen der großen Zeitenwende vor und nach Christi Geburt. Daß er freilich nur durch kühne Kombinationen das ziemlich dunkle und bruchstückartige Material zu seinem geschlossenen Gesamtbilde zusammenzwingt, das ist sich Lublinski selbst bewußt; und seine These, daß das Christentum nicht auf einem geschichtlichen Jesus beruhe und nicht einem geschichtlichen Paulus seine erste Ausbreitung verdanke, sondern seinem Mythos nach viel älter sei, als selbständige Religion sich aber erst nach der Zerstörung Jerusalems vom Judentum habe ablösen können, hat zur Voraussetzung eine Ablehnung des geschichtlichen Quellenwertes sämtlicher neutestamentlichen Schriften, die doch als unhaltbar bezeichnet werden muß. Man wird so aus dem Werke Lublinski's vieles lernen können über die religiöse Umwelt, in die das Christentum hineintrat und von der es sicher auch beeinflusst worden ist; aber die Entstehung des Christentums in völligem Widerspruch zu dessen eigenen ältesten Quellen lediglich aus dieser Umwelt erklären zu wollen, muß wohl von vornherein als verfehlter Versuch erscheinen.

Eine kurzgefaßte allgemeine Geschichte der Religionen bietet Salomon Reinach in seinem „Orpheus“. (Deutsche Ausgabe von A. Mahler. Wien und Leipzig; Eisenstein. 1910.) Ob es nötig war, dieses vom Geiste Voltaires (der bis zum Überdruß zitiert wird) und Heines inspirierte Buch deutschen Lesern darzubieten, möchte man bezweifeln. Zwar nimmt Reinach für sich den Ruhm in Anspruch, „zum erstenmal eine zusammenfassende Darstellung aller Religionen unter dem Gesichtswinkel von natürlichen Erscheinungen und nichts anderm zu bieten“; aber das Eigentümliche an seinem Buche ist doch schließlich nur die Vereinerung eines Kompendiums der Kirchengeschichte mit einem solchen der außerkirchlichen Religionen. Der Verfasser verfügt, wie besonders die bibliographischen Anmerkungen beweisen, über eine staunenswerte Belesenheit; aber der ungeheure Stoff ist nur ziemlich locker gruppiert zusammengetragen, zum Teil bedenklich oberflächlich behandelt (man lese nur die fünf Seiten über die deutsche Reformation!), und das Ganze wird nur für einen gewissen Leserkreis schmackhaft gemacht durch das tendenziöse Urteil des Verfassers, der so ziemlich die ganze Geschichte der Religionen als Mißgeschick von Irrtum und Gewalt darstellt. Auch die Übersetzung läßt zu wünschen übrig (statt „Erwachen“ lies z. B. „Erweckung“!). Ein gutes, leßbares Handbuch der Geschichte der Religionen fehlt uns wohl allerdings noch; das Werk,

daß diese Lücke ausfüllen wird, muß aber etwas anders aussehen als das von Reinach und Mahler.

Lic. G. Wustmann-Chemnitz

„Der Kaufmannsstand in der deutschen Literatur bis zum Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts.“ In seinem also betitelten Aufsatz äußert M. R. Kaufmann (Grenzboten 1910, Nr. 42 S. 120): „Frischlin hat den Kaufmann in seinen Dichtungen nicht verwertet.“ Diese Ansicht bedarf einer Ergänzung, insofern nämlich der bekannte Humanist († 1590) zwar kein Kaufmannsstück verfaßt hat, aber doch in seiner trefflichen Komödie „Julius Medivivus“ einen Vertreter des Kaufmannsstandes auftreten läßt. In ihr erscheinen Caesar und Cicero unter Führung Merkurs auf der Oberwelt und beobachten mit immer wachsendem Staunen die Fortschritte der Deutschen auf allen Gebieten der Kultur. Als Vertreter des deutschen Wehrstandes tritt ihnen Hermann, ein Namensvetter des berühmten, als Vertreter des Lehrstandes Cobanus Hesse entgegen. Auf seinen Wunsch wird Caesar ins Zeughaus geführt, Cicero betrachtet die Buchdruckerei und Bibliothek:

„Caesar ist unterdessen zurückgekehrt und beschreibt nun,
Was er für Waffen gesehen in dem Zeughaus, welcherlei Büchsen . . .
Da erblickt er von fern, den Hausiererkorb auf dem Rücken,
Einen saboyischen Mann, der in neugallischer Mundart
Wälzcht, dem alten Besieger der Gallier nimmer verständlich.“

(Vgl. D. Fr. Strauß, „Leben und Schriften Frischlins“. S. 184.)

Das ist der Kaufmann aus dem Lande der Allobroger (oder Sabandi); als ein Ungetüm wie Atlas erscheint er Caesar. In seiner „barbarischen“ Sprache schimpft er auf die Soldaten, die samt und sonders Laugenichtse und Diebe seien; einer habe ihm seine Börse gestohlen, dafür aber habe er sich an dessen Frau schadlos gehalten. Auf Hermanns und noch mehr Caesars entsetzte Fragen nach seiner Herkunft gibt er grobe, pazige Antworten und beschuldigt gar Hermann des Börsendiebstahls. In einer späteren Szene preist der pffiffige Krämer, der nur seines Geldbeutels Interessen kennt, vergeblich Hermann seine Waren an; dieser läßt ihn schließlich verhaften und befiehlt, ihn zu Tode zu prügeln, weil er durch seine Waren die Soldaten verweichliche und zur Verschwendung treibe. Nur das Dazwischentreten des durch die Hilferufe des Allobrogers herbeigerufenen Merkur, der als Praeses fori fungiert hat, rettet den Bedrängten, und schleunigst trollt er sich auf Nimmerwiedersehen. — Wie Kaufmann das bei Naogeorg hervorgehoben hat, gilt hier dem sittenstrengen Vertreter des deutschen Wehrstandes, Hermann, der Krämer als Sündenbock. Aber es bricht sich doch auch bereits eine andere Auffassung Bahn: Merkur weist in seiner Verteidigung des Allobrogers darauf hin, daß gute Dinge erst durch schlechte Anwendung schlecht würden, und überhaupt trage die Schuld an den vielfach traurigen Zuständen in Deutschland nicht die Ware des Kaufmanns, sondern das Erblast der Deutschen, die Trunksucht. So bildet die Darstellung Frischlins in dieser Komödie eine Ergänzung zu der Auffassung, die sonst in der Humanistenzeit herrschte, indem sie wenigstens den Versuch macht, dem vielgescholtenen Stande Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Dr. W. Janell-Friedenau

